

Ortsvorschrift zum Führen von Hunden der Gemeinde Kammeltal vom 01.02.2005

Die Gemeinde Kammeltal erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) sowie aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) folgende

Ortsvorschriften zum Führen von Hunden:

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ortsvorschriften regeln den Aufenthalt von Hunden in öffentlichen Einrichtungen und Anlagen sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Kammeltal **innerhalb** der geschlossenen Ortschaft eines der nachstehend genannten Ortsteile:

1. Behlingen
2. Egenhofen
3. Ettenbeuren
4. Goldbach
5. Hammerstetten
6. Hartberg
7. Keuschlingen
8. Kleinbeuren
9. Reifertsweiler
10. Ried
11. Unterrohr
12. Waldheim
13. Wettenhausen

(2) Unberührt von vorstehenden Vorschriften bleiben speziellere ortsrechtliche Regelungen sowie die bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, wie zum Beispiel

- die allgemeine Pflicht zur Beaufsichtigung jedes Hundes (§§ 833, 834 Bürgerliches Gesetzbuch);
- die Pflicht, Hundekot auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen sofort zu beseitigen (Artikel 16 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes);
- das Gebot, Hunde vom Straßenverkehr fernzuhalten (§ 28 Straßenverkehrsordnung);
- das Verbot der Beunruhigung des Wildes durch frei laufende Hunde (§ 19a Bundesjagdgesetz).

II. Hunde in gemeindlichen Einrichtungen und Veranstaltungen

§ 2 Aufenthaltsverbote

Hunde dürfen sich überhaupt nicht aufhalten,

- auf Kinderspielplätzen,
- auf Freizeit- und Sportanlagen,
- in Kindergärten und Schulen sowie den dazu gehörenden Außenanlagen,
- in den Friedhöfen.

Dieses Verbot gilt nicht für

- Dienst- und Rettungshunde in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung,
- angeleinte Hunde, die eine blinde Person führen,
- Hunde, die in einem geschlossenen Behälter transportiert werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Bestimmungen des Teils II können nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Gemeindeverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich ihren Hund in eine gemeindliche Einrichtung gelangen lassen, in der sich Hunde nicht aufhalten dürfen (§ 2 Satz 1).

Der Mindestbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz, der Höchstbetrag aus Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung.

III. Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Anlagen

§ 4 Leinenpflicht

(1) Kampfhunde (§ 5 Abs. 1) sowie große Hunde (§ 5 Abs. 2) sind innerhalb der geschlossenen Ortschaft der in § 1 Abs. 1 aufgeführten Ortsteile auf öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ständig an der Leine zu führen.

(2) Es dürfen nur – im Hinblick auf Größe und Kraft des Hundes – reißfeste Leinen mit einer Maximallänge von 3,00 m verwendet werden.

(3) Ausgenommen von der Leinenpflicht

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie

- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert

§ 5 Begriffsbestimmung

(1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl.S.268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl.S.513, ber. S.583).

(2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 18 Abs. 3 LStVG bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 einen Kampfhund oder einen großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. entgegen § 4 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

Der Bußgeldrahmen ergibt sich aus § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten u. Geltungsdauer

- a) Diese Vorschriften treten mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- b) Die Geltungsdauer der in den §§ 4 bis 6 enthaltenen Vorschriften ist auf zwanzig Jahre beschränkt.

Kammeltal, 01.02.2005
Gemeinde Kammeltal



Wiesner
1. Bürgermeister

